

Öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Preetz „Verlängerter Ragniter Ring, Teilgebiet östlich der Straße Ragniter Ring, südöstlich des Postfelder Weges, westlich des Sportplatzes und nördlich sowie westlich der Apenrader Straße“ nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 29.03.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Verlängerter Ragniter Ring, Teilgebiet östlich der Straße Ragniter Ring, südöstlich des Postfelder Weges, westlich des Sportplatzes und nördlich sowie westlich der Apenrader Straße“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 08.05.2017 bis zum 09.06.2017, im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag und Dienstag von 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr.

Planungsziel ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage im sozialen Wohnungsbau für die Schaffung von senioren gerechten Wohnungen auf einer zurzeit als Stellplatz- und Grünfläche genutzten Fläche.

Für die vorliegende Planung liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB aus dem bisherigen Verfahren liegen vor:

- Landschaftsbild: Stellungnahme des NABU zur Begrünung von Dächern
- Schutzgut Kultur: Stellungnahmen des archäologischen Denkmalschutzes Plön sowie des archäologischen Landesamtes S.-H. zu evtl. Bodenfunden

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) aus dem bisherigen Verfahren vor.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

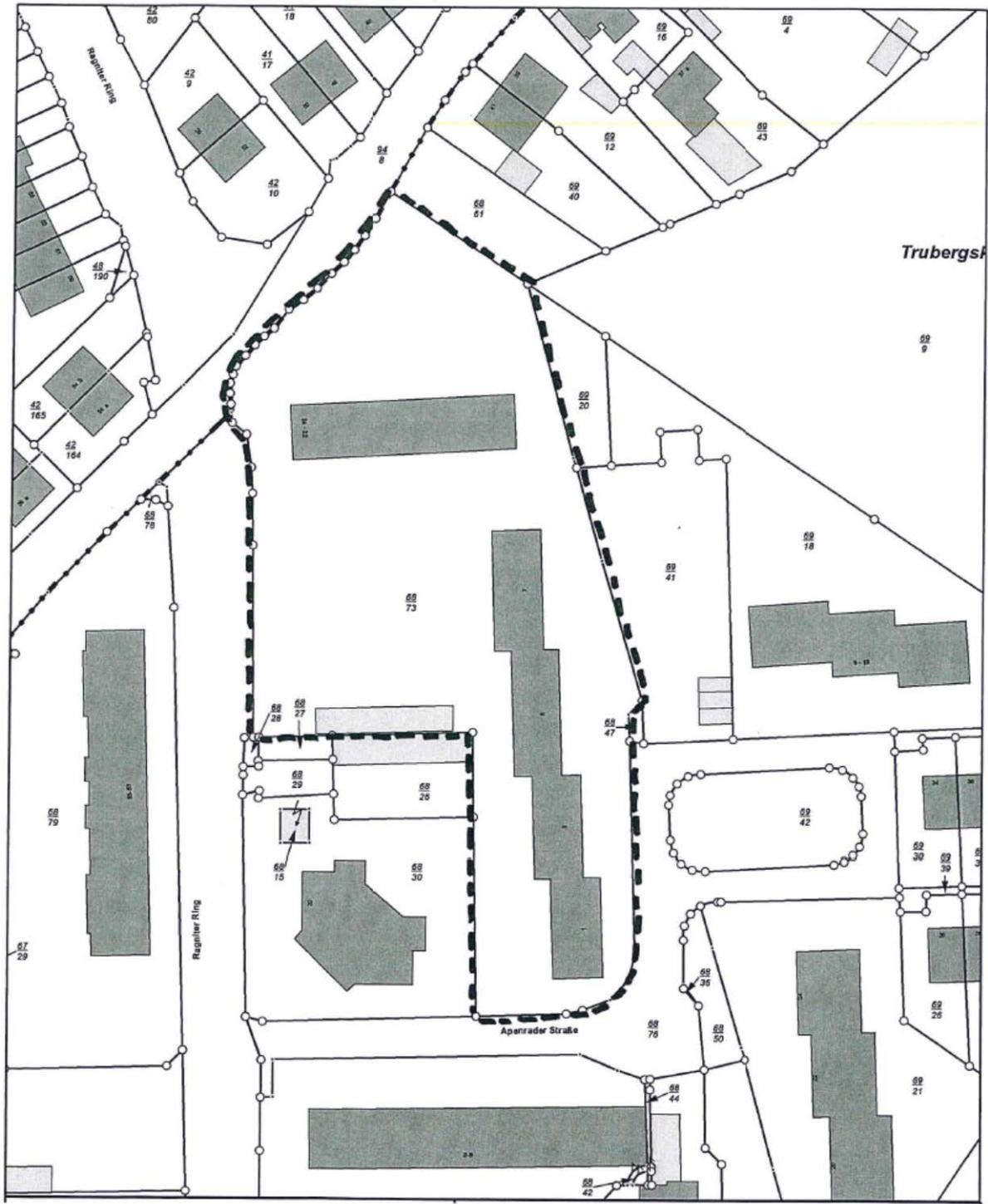
Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Preetz (www.preetz.de) unter Aktuelles.

Preetz, am 25.04.2017

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet



Geltungsbereich der 13. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12